

Volk und Staat in der italienischen Rechtstheorie des 19. Jahrhunderts

Dr. jur. Dr. rer. pol. **Hermann Raschhofer**,

Referent im Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

I.

In den gegenwärtigen Bemühungen um den Begriff des Volkes und das Verhältnis von Volk und Staat wird in der deutschen Literatur gern von einem »westlichen« Volksbegriff gesprochen. Man stellt den westlichen Volksbegriff, der wohl auch romanischer Volksbegriff genannt wird, der deutschen Auffassung vom Volk gegenüber. Dahinter steht die Meinung einer gewissen Identität der Auffassungen der romanischen Völker vom Volk und seinem Verhältnis zum Staat. Ein Blick auf die Kernpunkte der französischen und italienischen Auffassungen von Volk, Nation und Staat im 19. Jahrhundert zeigt indes, daß von einer solchen Gemeinsamkeit nicht die Rede sein kann. Damit soll nicht das Bestehen einer gewissen inneren Verbindung bestritten werden. Aber es ist eine Verbindung dialektischer Natur. Die italienischen Versuche einer Wesenserfassung und Definition von Volk, Nation und der Bestimmung ihres Verhältnisses zum Staat knüpfen wohl an die französische Doktrin an. Die große Revolution hat auch ideologisch in Italien Schule gemacht. Aber einmal setzen schon in der revolutionären Epoche eigenständig italienische Gegenbewegungen ein, insbesondere aber im 19. Jahrhundert kommt es zu einer tiefen Auseinandersetzung mit der französischen Begriffswelt, zu einer grundsätzlichen Kritik der Gedanken von 1789. Die italienischen Konzeptionen heben sich mit Bewußtsein von ihrem ehemaligen Ausgangspunkt ab.

Immer sind Rousseaus Gedanken über das Wesen des politischen Verbandes für die französische politische Theorie in weitestem Maße entscheidend geblieben. Nun hat Rousseau sich im *Contrat Social* sehr ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, was ein Volk sei. Sein Volksbegriff ist durchaus prägnant und für die moderne politische Geschichte von entscheidender Bedeutung geworden, ohne daß sich die wissenschaftliche Literatur bisher viel darum gekümmert hätte. Maßgeblich für Rousseaus Begriffsbestimmung war natürlich sein Ausgangs-

punkt. Rousseaus Theorie stemmt sich gegen den Fürstenabsolutismus, der nach seiner Auffassung das Wesen des Menschen vergewaltigt. In den Augen Ludwigs XIV. war der Staat samt allem menschlichen Inventar Eigentum des Fürsten. Jedes Öffentlichkeitsmoment war in der Person des Fürsten absorbiert. Von der Anschauung aus, daß der Mensch wesentlich durch die Freiheit bestimmt ist, daß es wesensmäßig unmöglich ist, diese Freiheit zu veräußern, kommt Rousseau zu dem Schluß, daß nur derjenige Staat sittlich und gerechtfertigt ist, der die Staatsgenossen in solcher Weise politisch zusammenfaßt, daß ihrem Wesen als Menschen, das heißt als Freien, kein Eintrag geschieht. Von dieser Grundanschauung aus ist auch sein Volksbegriff bestimmt. Und zwar ist das Dasein eines Volkes an die Voraussetzung legitimer Organisation des politischen Verbandes geknüpft. Ähnlich wie man nach Rousseau in despotisch regierten Menschen nicht eigentlich mehr Menschen erblicken kann, sondern sie als Sklaven, das heißt menschliche Ware, auffassen muß, ähnlich kann man die Gesamtheit dieser so beherrschten Menschen (in den despotisch regierten Staaten) nicht als Volk bezeichnen. Es ist vielmehr ein Haufe rechtloser Untertanen. Seine Polemik mit Grotius zeigt das sehr deutlich. Er bekämpft dessen Auffassung, daß sich ein Volk an einen König verschenken könne. Nach Grotius sei Volk schon Volk, bevor es sich an einen König verschenkt. Dies sei unmöglich, denn die Versenkung selbst ist ein bürgerlicher Akt, der öffentliche Beratung voraussetzt. So fordert er auf, den Akt zu prüfen, durch den ein Volk eben Volk wird ¹⁾). Nach dem Contrat Social entsteht also das Volk durch einen Akt, und²⁾ zwar durch den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages. Die enge Verbindung zwischen Gesellschaftsvertrag und Volksbegriff zeigt allein schon die Bedeutung der Kategorie des Volkes im politischen System Rousseaus. Volk ist die wirkliche Erscheinung eines legitimen, das heißt mit dem Wesen des Menschen in Einklang stehenden, politischen Verbandes. Wie »bourgeois« und »citoyen« als völlig verschiedene Begriffe einander gegenübergesetzt werden, so muß man auch die Untertanenschaft, die Masse rechtloser Regierter von demjenigen politischen Verband unterscheiden, dessen persönliche Träger nicht Objekt, sondern Subjekt der politischen Gewalt sind und eben dadurch zu einem Volke werden. Am Schluß des Kapitels V des ersten Buches des Contrat Social tritt diese Anschauung deutlich zutage:

»A l'égard des associés, ils prennent collectivement le nom de peuple, et s'appellent en particulier citoyens, comme participant à l'autorité

¹⁾ Contrat Social I, V.

souveraine, et sujets, comme soumis aux lois de l'état. Mais ces termes se confondent souvent et se prennent l'un pour l'autre; il suffit de les savoir distinguer quand ils sont employés dans toute leur précision.»

Diese Begriffsbestimmung hebt ein für die französische Theorie entscheidendes Moment heraus, das auch im 19. Jahrhundert wie in der Gegenwart in Frankreich von vordringlicher Bedeutung geblieben ist. Es ist die Art, in der die Einzelnen politisch organisiert sind, die Wesen und Charakter des politischen Verbandes bestimmen. Und wiederum: der politische Verband begreift sich als Organisation der Einzelnen. Es ist für den Staat nicht wesentlich, in Verbindung mit einer bestimmten überindividuellen Größe zu stehen. Diese Seite der französischen Staatsauffassung, die damit auch für den französischen Begriff des politischen Volkes entscheidend geworden ist, hat im Contrat Social ihre klassische Formulierung erhalten. Zwar hat Sièyès eine soziale Konkretisierung des Volksbegriffs durchgeführt. Anstelle des Begriffes »peuple« hat er den Begriff »nation« gesetzt und diese bekanntermaßen mit dem dritten Stand identifiziert. Trotzdem liegt das politische Pathos auch in der französischen Revolution immer auf dem Einzelnen. Aus den »sujets« gilt es »citoyens« zu machen und damit die Menge, die rechtlose Untertanenschaft, zum »Volke« zu erheben. Will man mit dem modernen Begriff der »Volkwerdung« die Natur des geforderten Prozesses erfassen, so kann man sagen, daß die Volkwerdung in der Erringung der politischen Freiheit allein und schlechthin besteht. Dieser Prozeß ist vor allen Dingen völlig abstrakt nach der »völkisch«-ethnischen Seite hin. Gerade die Entwicklung der Ideologie der Revolution hat diesen Umstand besonders hervorgehoben. Das konkrete französische Volk spielt weder für den Volksbegriff der Revolution noch auch für den politischen Neubau Frankreichs eine betonte Rolle. Insbesondere in der Gironde herrscht die Überzeugung, das hier ein vollkommen neuer Staat nach den Grundprinzipien einer allgemeingültigen, überall möglichen politischen Geometrie aufgebaut werden soll. »Da das menschliche Geschlecht nur eine einzige Leibesbeschaffenheit hat, so soll nurmehr ein Gesetz für es bestehen, das der Natur, ein Gesetzbuch, das der Vernunft, ein Thron, der der Gerechtigkeit, ein Altar, der der Vereinigung«, so heißt es in Volneys vielgelesenem philosophischen Roman »Die Ruinen, oder Betrachtungen über die Revolution der Reiche«¹⁾. Cloots sieht folgerichtig in der Auflösung der Staatsverbände, Herstellung einer gleichartigen Masse aller Menschen der Erde und deren Zusammenschluß zu einem einzigen politischen Wesen nach Art des Contrat Social die Aufgabe Frankreichs²⁾.

¹⁾ P. Klassen: Nation, Bewußtsein und Weltfriedensidee in der französischen Revolution; Die Welt als Geschichte II, 1, S. 33 ff.

²⁾ Klassen a. a. O. S. 49.

Ähnlich sind die Tendenzen Condorcets und Brissots. Für das Bewußtsein der Revolutionäre entsteht im revolutionären Frankreich sozusagen das erste Stück eines Menschheitsstaates, für den nationale Unterschiede keine wesentliche Rolle spielen, an den sich nach und nach, je nach Bewußtseinsentwicklung und Willen, auch ethnisch verschiedene Völker anschließen können¹⁾. Am schärfsten kommt der Wille, den politischen Verband im allgemeinen nicht auf konkrete Völker zu gründen, bei Cloots zum Ausdruck. »Ein Bündnis der Nationen, ein Bund der Völker«, erklärt er, »ist ein flüchtiges Band. Nur ein Bund der Individuen kann die Menschen befriedigen«²⁾.

Charakteristisch für den französischen politischen Volksbegriff ist also seine ethnisch völlig abstrakte Bestimmung. Die politischen Gründe für diese Erscheinung liegen einerseits in der damals überwiegenden Bedeutung der innerpolitischen Fragen, andererseits in der Tatsache, daß das französische Volk als politische Wirklichkeit im großen und ganzen durch das Werk der französischen Könige bereits in einem einheitlichen Staatswesen verbunden war. Auf diesen Umstand hat die spätere italienische Theorie immer wieder hingewiesen und ihm entscheidendes Gewicht beigelegt. Da alle politischen Begriffe auf bestimmte politische Lagen und deren Probleme bezogen sind, die französische Revolution aber durch die Vordringlichkeit der innerpolitischen Probleme gekennzeichnet ist, erklärt sich daraus die besondere Natur ihres Volksbegriffs.

II.

Bei diesem Wesensmittelpunkt des modernen französischen Begriffs des politischen Volks setzen die italienischen Bemühungen ein. Schon während der französischen Revolution haben sich in Italien gegensätzliche Auffassungen erhoben. Sie knüpfen an Vico an, in dem zum ersten Male ein politisches italienisches Selbstbewußtsein aufgetreten war, wenn es sich auch noch nicht um spezifisch modernes Nationalgefühl dabei handelte³⁾. Diese Richtung bleibt indes bis zur Julirevolution von 1830 ohne besondere politische Bedeutung. Die Julirevolution mit ihrer ungeheuren Enttäuschung, die sie in Italien

¹⁾ Vgl. auch R. Redslob, *Völkerrechtliche Ideen der französischen Revolution*. (Festgabe für Otto Meyer, S. 290 ff.)

²⁾ Klassen a. a. O. S. 49.

³⁾ W. Witzemann: *Politischer Aktivismus und sozialer Mythos, G. Vico und die Lehre des Faschismus* (Neue deutsche Forschungen, Heft 17), verweist auf Cuoco, der von Vico ausgehend sich gegen die politischen Grundgedanken der französischen Revolution wendet, »die für 'ideale' aber nicht existierende Menschen geschaffen seien. Die Staatsordnung könne nicht als universale gefunden werden, sie müsse aus dem volklichen Charakter entstehen und ihm sich anpassen«, a. a. O. S. 36.

erzeugte, wo man von ihr eine Befreiung von der österreichischen Fremdherrschaft erwartet hatte, bildet den Moment, wo das politische Denken Italiens sich von der Orientierung nach Frankreich loszulösen beginnt. Im Werke Mazzinis hat dieser Prozeß seine hauptsächlich literarische Darstellung gefunden. Er steht im Zusammenhang mit einer geschlossenen geschichtsphilosophischen Schau, deren Kerngedanke die Auffassung ist, daß jedes konkrete Volk seine bestimmte Zeit hat, innerhalb deren es das führende Volk der Menschheit wird. Davon ausgehend wertet er den Sinn der französischen Revolution um. Frankreich sei das führende Volk der letzten Epoche gewesen. Die Revolution habe diese Epoche geschlossen. Sie habe die schon mit dem Christentum begonnene Tendenz zur Befreiung des Individuums zum Siege geführt und abgeschlossen ¹⁾. Die Welt des Individuums ist aber zu Ende; was jetzt heraufdrängt, sind nicht mehr die Probleme des Einzelnen, sondern sind Probleme der Kollektivität ²⁾. Wie meistens in einer abschließenden Zusammenfassung sich bereits der Keim künftiger Fortschritte findet, so war auch die Revolution Quelle zahlreicher Tendenzen in der Richtung des Gemeinschaftsdenkens, die die Bemühungen der Gegenwart kennzeichnen. Aber in ihren Akten, in der Gesamtheit ihrer Entwicklung hat sie nach Mazzini niemals den geistig bereits erfüllten Kreis, die Befreiung des Individuums, überschritten. Wird hier also bereits das Gemeinschaftsproblem im allgemeinen als die vordringliche Frage des 19. Jahrhunderts bezeichnet und damit der individuelle Ansatzpunkt auch für die Staatstheorie verlassen, so macht sich diese Art Denken auch für den Volks- und Nationsbegriff im besonderen geltend.

Die Rousseausche Auffassung vom Volk als einer auf dem Wesen des Einzelmenschen beruhenden legitimen politischen Verbindung war in weitem Maße auch für denjenigen politischen Geheimbund bestimmend gewesen, der in der Zeit zwischen 1815 und 1830 die größte politische Bedeutung für die italienische Nationalbewegung hatte, für die Carboneria. Die Argumente, mit denen Mazzini ihre Hauptvorstellungen bekämpft, sind daher auch charakteristisch für sein Verhältnis zur französischen Ideologie. Volk und Vaterland seien für die Carboneria, meinte er, ohne ethischen Wert. Sie sehe nichts auf Erden als den Einzelnen und die Menschheit, überspringe das wichtigste Mittelglied. Der Pole, Deutsche, Russe sei, einmal Mitglied, nichts mehr als Carbonari ³⁾. So seien sie blinde Nachfolger der französischen Revolution, deren Lehre sie in keinem Punkte überschritten. Sie suchten für den »Menschen an sich« die Eroberung dessen, was sie

¹⁾ Mazzini, Scritti politici III, 14.

²⁾ Mazzini, Scritti politici I, 257, 266, V, S. 55 ff., insbesondere S. 66—68.

³⁾ Mazzini, Scritti Politici I, 85 ff.

seine Rechte nannten. Für uns aber, erklärt Mazzini, ist die entscheidende Frage die des Verhältnisses des Einzelnen zu Volk und Vaterland. Für uns ist der erste Punkt das Vaterland, der zweite die gesamte Menschheit¹⁾. Es sei unmöglich, die Menschheit direkt zu organisieren. Die Menschheit sei vielmehr der Friedens- und Lebensbund der Nationen. Nicht von den Einzelnen könne der Pakt der Menschheit unterzeichnet werden, sondern nur von freien und gleichen Völkern mit eigenem Namen, eigener Flagge und bewußtem eigenem Leben. So sieht er auch Europa in konkreten Völkern, und nur, wenn das europäische Statut dieser vorgegebenen politischen Ordnung Rechnung trägt, kann es zu einer seinem Wesen entsprechenden politischen Organisation gelangen. Das Volk ist also nicht mehr wie bei Rousseau ethnisch farblos, Volk entsteht nicht durch einen einmaligen Akt. Volk ist eine Vorgegebenheit, die vor den Staaten da ist und die als solche bestimmend sein soll für die politische Organisation des Erdteils. Sprache, Territorium und Rasse sind die Indizien dieser Nation, der auch die politische Souveränität zufällt.

Mit dieser Auffassung steht Mazzini in Italien nicht allein. Er erfaßt nur am schärfsten die Tendenzen und die Denkungsart seiner Zeit und seines Volkes. Charakteristisch für die neue Bewußtseinslage und die ihr entsprechenden Auffassungen ist die Tendenz, das Volk als eine, was seine Substanz betrifft, natürlich da-seiende geschichtliche Größe aufzufassen, die, wenngleich auf den Staat hingebunden, so doch nicht mit ihm identisch ist.

III.

Der französische Volksbegriff des 18. Jahrhunderts war aus einem Gegensatz innerpolitischer Natur entstanden, die Nebensächlichkeit außenpolitischer und völkischer Fragen war dafür grundlegend. In Italien wechseln die Interessen und Akzente. Das Hauptinteresse gilt der italienischen Nation im ethnischen Sinne, Ziel ist ihre Einigung in einem neuen, einheitlich italienischen Staat. Von dieser neuen Bewußtseinshaltung bildet sich eine neue Begriffswelt, die dieses Bewußtsein auch innerhalb der Begriffe und Darstellungen des Rechtssystems durchsetzt. Die eigentliche Leistung der italienischen Wissenschaft des öffentlichen Rechts beruht darauf, daß sie an diese Bewußtseinsentwicklung angeknüpft, daran ihre Fragestellungen gebildet hat.

An zwei Juristen soll im folgenden dieser Umwertungsprozeß dargestellt werden. Im Gegensatz zu Pasquale Stanislao Mancini, der als Haupt der neuen italienischen Völkerrechtsschule des 19. Jahr-

¹⁾ Mazzini, Scritti Politici V, 13 ff.

hunderts gilt und als solcher auch im Auslande bekannt geworden ist, ist Gian Domenico Romagnosi außerhalb Italiens wenig bekannt. Und doch gehen auf ihn, wie auch Mancini selbst hervorhebt, die entscheidenden Formulierungen der neuen Auffassung zurück. Während Mancini sie allerdings für das Völkerrecht vornahm, entwickelte sie Romagnosi in einer Verfassungslehre, obwohl er auch in diesem Rahmen ihre völkerrechtliche bzw. außenpolitische Bedeutung eindrucksvoll hervorhob. Romagnosi geht von der Auffassung aus, daß es keine allgemeine Musterverfassung schlechthin gäbe, die ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse anwendbar wäre. Eine Verfassung kann nur dann ihre Funktionen erfüllen, wenn sie den Besonderheiten eines Volkes angepaßt ist und vor allem, wenn die politischen Verhältnisse eines Volkes einen bestimmten Grad, eine bestimmte Form erreicht haben. Und zwar ist es die äußere Konfiguration des Volkes, die entscheidend ist für sein Verfassungsleben. Es gibt eine »naturale dimensione«, eine Ausdehnung, zu der es die Natur selbst beruft. Erst wenn es diese Ausdehnung erreicht hat, kann ein geordnetes Verfassungsleben bei diesem Volk eintreten. »Bevor dieser Zustand nicht erreicht ist, scheint es, daß man nicht an die von uns entworfene Verfassung als Vorbild denken könne, denn vor diesem Zeitpunkt befindet sich ein Volk in einem unsicheren und gewaltsamen Zustand. Es mangelt ihm noch die Ausdehnung, zu der es von der Natur berufen ist. Es kann nicht in seinem Inneren die Form einer vollkommenen Regierung bestätigen, weil ihm die dazu nötigen Kräfte fehlen«¹⁾. Die Einzelheiten dieser damit angedeuteten Staatsgestaltung entwickelt er in der Lehre von der »Etnicarchia«. Es gilt, zweierlei Arten von Zweckmäßigkeit der Staatsgestaltung zu unterscheiden, nämlich eine »opportunità fisica« und eine »opportunità morale«. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Formen entsteht das Prinzip der Etnicarchia, welches bedeutet: Vereinigung der physischen und moralischen Gesamtkräfte einer Nation zu einheitlicher politischer Potenz. Den Zweck aller Politik kann nur ein Volk, eine Nation (wie alle Italiener des 19. Jahrhunderts gebraucht Romagnosi die Begriffe Volk und Nation [popolo, nazione] als gleichbedeutend) erreichen, die sich bis zu ihren natürlichen Grenzen ausgedehnt und geeinigt hat. Etnicarchia ist für Romagnosi daher auch gleichbedeutend mit »dominio nazionale« — nationaler Herrschaft. Nationale Herrschaft bedeutet aber, daß »eine Nation als Gesamtheit in ihrem Haus befiehlt.« Und nun charakteristisch: »Eine Nation befiehlt nicht völlig in ihrem Hause, wenn Teile von ihr unter der Herrschaft einer fremden Macht stehen, und die Nation befiehlt nicht in ihrer Gesamtheit, wenn sie unter mehrere eigene Re-

¹⁾ Scienza delle Costituzioni S. 215. (Zitiert nach der Ausgabe von Bastia, 1848.)

gierungen aufgeteilt ist; schließlich befiehlt die Nation nicht in ihrer Gänze, wenn nur bestimmte Klassen und Menschen oder nur ein Mensch seinen privaten Willen dem Willen eines ganzen Volkes voranstellen kann«¹⁾). Nur die »*costituzione politica nazionale*«, die die Kräfte einer gesamten Nation zusammenfaßt, ist lebensfähig und gesund. Ausdrücklich verweist Romagnosi darauf, daß seine gesamte Verfassungslehre nur auf das Verfassungsleben einer politisch geeinigten Nation Anwendung finden kann. »Einen einzigen Hinweis glaube ich für meine Leser notwendig, nämlich bei diesem ganzen Werk die Hypothese einer geeinten Nation gegenwärtig zu haben. Ich würde meine Überlegungen ändern, wenn ich Theorien für ein Volk meditieren sollte, das zerteilt ist und unter verschiedenen Regierungen lebt. Aber da dieses ein gewaltsamer und vorübergehender Zustand ist, könnte er meine Überlegungen nicht verdienen. Da ich mich andererseits mit dem Endzustand beschäftige, auf dem die Nationen zu verbleiben haben, so stelle ich ein Ziel dar, dem die Regierungen oder zum mindesten die Völker zustreben müssen als dem Ziel ihrer Sehnsucht und als dem von der Vorsehung angeordneten Zustand«²⁾). Hier ist also die neue Auffassung in deutlichster Weise formuliert. Staat und Volk stehen in einem notwendigen Zusammenhang. Der Staat beruht nicht auf den gesammelten Kräften willkürlich geeinter Individuen, sondern ist auf Volk oder Nation als Ganzes bezogen. Damit ist aber auch das Wesen von Volk und Nation völlig verschieden aufgefaßt. Volk (Nation) ist eine »*unità geografica e morale*«. Für Romagnosi ist die Nation jene von der staatlichen Organisation unabhängig da-seiende, geschichtlich natürliche Größe, die im Italien der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als *popolo italiano, nazione italiana* den verschiedenen Partikularstaaten der Halbinsel gegenübergestellt wurde. Dementsprechend ist seine Auffassung von der Souveränität. Die Souveränität steht nicht wie in der französischen Theorie der Summe der Einzelnen oder einer Klasse zu, sondern dem Körper der gesamten, als natürliche Einheit bestehenden und zu staatlicher Einheit bestimmten Nation.

Zwar hat Romagnosi die für die aus dem Körper der Nation geschnittenen Partikularstaaten entstehenden Konsequenzen dieser Auffassung nicht systematisch dargestellt. Sie sind erst, allerdings von anderen Ansätzen her, von Mancini gezogen worden. In streng logischer Weise bedeutet diese Theorie eine rechtliche Depossedierung solcher Partikularstaaten zugunsten der — wenn auch noch nicht politisch — konstituierten Nation.

Nur nach einer anderen Richtung hat Romagnosi die aus dieser Grundposition folgenden Konsequenzen entwickelt. Das Prinzip der

¹⁾ a. a. O. S. 216.

²⁾ a. a. O. S. 224.

Etnicarchia ist sowohl politischer als auch rechtlicher Natur. Politisch gesehen bedeutet es die Formulierung jener Grundkräfte, die den Entwicklungsprozeß der politischen Gemeinschaft Europas bis zur Erreichung ihres »Endzustandes« bestimmen. Dies zeigt neben den oben zitierten Äußerungen auch der Satz: »So schließen wir, daß das Gleichgewicht zwischen den europäischen Nationen niemals hergestellt sei, bis nicht jede Nation ihre eigene Unabhängigkeit gewonnen habe.« Romagnosi verschloß sich der Ansicht nicht, daß der zeitgenössische von dem »Endzustand« sehr wesentlich verschieden sei. So ergibt sich die Notwendigkeit, den Krieg als unvermeidliches Mittel zur Verwirklichung der neuen Konzeption in Kauf zu nehmen. Damit ist Romagnosi gezwungen, sich mit der Theorie auseinanderzusetzen, der zufolge nur Verteidigungskriege legitim seien. Er wendet sich mit Entschiedenheit dagegen. »Der übliche Begriff des Verteidigungskrieges beschränkt diesen auf Unternehmungen der Abwehr eines Angriffs und der Wiedergutmachung erlittener Schäden, schließt aber den Erwerb neuer Gebiete aus.« »Wir im Gegenteil«, erklärt er, »erlauben angesichts des Prinzips, daß ein Staat sein Gebiet vergrößern könne und müsse, bis er alle Teile desselben Landes, dem Sprache, Genius, Bedürfnis und Grenzen gemeinsam sind, unter einer neuen Regierung vereinigt hat, einen Eroberungskrieg, der, mag er auch beschränkt sein durch die Grenzen der nationalen Einheit, dadurch nicht aufhört, eine wahre Eroberung darzustellen, und deshalb im allgemeinen verworfen wird«¹⁾. »Wenn die Natur«, erklärt er an anderer Stelle, »eine Vergrößerung des Staates als eine unabweisliche Bedingung seiner Sicherheit und Integrität erfordert, so wird die ewige Ordnung solche Vergrößerung als gerechtfertigt anerkennen. Wenn, um diesen Zweck zu erreichen, ein Krieg notwendig wäre, so wird die ewige Ordnung ihn als einen gerechten heiligen. Wenn es zur Erklärung eines solchen Krieges notwendig wäre, von einem Vertrag abzuweichen, so wird die ewige Ordnung diese Abweichung als legitim heiligen, denn jeder Vertrag trägt wesentlich die Klausel in sich, daß die Sicherheit des Partners nicht gefährdet werden dürfe«²⁾.

IV.

Mancinis völkerrechtliche Theorie, die einen so bedeutenden Einfluß nicht nur auf das zeitgenössische Italien genommen hat, geht von der Überzeugung aus, daß die politischen Bestrebungen zur Verwirklichung der Rechte der Nationalitäten noch keine wesentlich gesicherte Theorie besaßen. Faßt man Romagnosis eben dargestellte Lehre ins Auge, so war dem nicht zu widersprechen. Das Prinzip der

¹⁾ a. a. O. S. 385.

²⁾ a. a. O. S. 388.

»Etnicarchia« ist, wenn wir von ihrer verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Seite absehen, ein außenpolitisches, dynamisches Prinzip. Jedenfalls entbehrte es einer völkerrechtlichen Unterbauung. Gerade diese zu schaffen war Mancinis Absicht, die er mit seiner Turiner Inaugurationsrede »Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti« von 1851 zu leisten hoffte. Soll das Recht der Nationalität nach Art, Umfang, Inhalt allgemeine Anerkennung finden, so muß eine Beweisführung zu den Grundtatsachen des Rechts zurückgehen. Deren wichtigste liegt für Mancini darin, daß »das Recht niemals ein Erzeugnis des bloßen Willens sein könne, sondern immer eine Notwendigkeit der sittlichen Natur sei, die angewandte Macht des Prinzips der sittlichen Ordnung, die aus einem höheren Bezirk entspringt, als dem wo Menschen leben und wollen«¹⁾. Und zwar gibt es natürliche Kriterien der Rechtmäßigkeit. Handlung und Freiheit der Menschen sind »dann rechtmäßig, wenn sie sich den Gesetzen der natürlichen Notwendigkeiten angleichen; entfernen sie sich davon, so kann das Ergebnis der Willen Irrtum und Ungerechtigkeit sein«²⁾. Von dieser Annahme aus glaubt er sich zu der Aussage berechtigt, daß in dem »gleichzeitigen Miteinanderleben der Nationalitäten die erste Tatsache des Völkerrechts, seine erste Wahrheit liegen müsse«³⁾. So wird für Mancini die Tatsache mehrfachen und gleichzeitigen Daseins von Nationalitäten (diesen Begriff gebraucht er gleichbedeutend mit Völkern oder Nationen) zur Grundlage des Völkerrechts. Damit aber entstehen weitere juristische Probleme. Die Nationalitäten müssen in ihrer Eigenart analysiert werden: »Die Elemente, aus denen sie zusammengesetzt sind«, »die Bedingungen ihrer Legitimierung und juristischen Autorität« und die »Gesetze, nach denen sie erscheinen und in der Weltgeschichte sich entwickeln.« Er zählt eine Reihe von Elementen auf (Gebiet, Abstammung, Sprache, Sitten, Geschichte, Gesetze, Religionen), deren konkrete Gesamtheit die besondere Natur jedes Volkes, jeder Nationalität darstellen. Und zwar hat diese besondere Natur rechtliche Bedeutung. Sie stellt nämlich zwischen den Gliedern der Nationalitäten »eine derart eigentümliche Nähe der materiellen und moralischen Beziehungen« her, daß daraus als rechtmäßige Wirkung zwischen ihnen eine höhere Rechtsgemeinschaft von der Art entsteht, »wie sie zwischen Angehörigen verschiedener Nationen unmöglich ist«. Diese innere Bezogenheit der zur selben Nationalität Gehörigen aufeinander und zu dieser Gesamtheit besteht als naturgesetzliche Notwendigkeit. Daher »gibt es keine Kunstgriffe, die sie beseitigen und

1) Mancini, Diritto Internazionale, Neapel 1873, S. 25.

2) a. a. O. ebda.

3) a. a. O. S. 26.

auslöschen könnten«¹⁾. Nach der weiteren Analyse der einzelnen Elemente der Nationalität, worunter er das Nationalitätsbewußtsein besonders heraushebt und als wichtigstes Element erklärt, definiert er die Nationalität als »una società naturale di uomini da unità di territorio, di origine, di costumi e di lingua conformati a comunanza di vita e di coscienza sociale«²⁾. Von dieser Grundlage aus erfolgt nun der weitere und entscheidende Schritt. Es genügt nach ihm nicht, eine feste Grundlage für das Recht freier und harmonischer Entwicklung der Nationalität gelegt zu haben. Es sei auch der Nachweis nötig, daß in diesem Recht »Wurzel und erste wahre Grundlage für alle Rechte zwischen den Völkern« liegen. Es handele sich, mit anderen Worten, um die Darlegung der Tatsachen, »daß in der Entstehung des nationalen Rechts die Nationen (das heißt die eben definierten Nationalitäten) und nicht der Staat die elementare Einheit, die vernünftige Monade der Wissenschaft« sei³⁾. Mancini hat selbst die Bedeutung dieses Versuchs später folgendermaßen zusammengefaßt: »Wenn der grundlegende Unterschied zwischen seiner eigenen Lehre und der seiner Vorgänger auf die einfachste Formel gebracht werden sollte, so sei zu antworten, daß dieser Unterschied wesentlich in einer Veränderung des Subjekts der Wissenschaft selbst liege. Bisher habe man gesagt, das, was die Individuen im Privatrecht sind, seien die Staaten, repräsentiert durch ihre Regierung, im internationalen Recht. Nein, sei zu antworten, nicht die Staaten sind dies, sondern die Nationen. Auf diese Weise sei an die Stelle eines künstlichen und willkürlichen Subjekts ein natürliches und notwendiges gestellt worden. Nicht in den Normen, nach denen sich jeder Staat bildet, sei die höchste Quelle für Recht und Pflichten zu sehen. Vor der Festlegung jener mehr oder weniger willkürlichen, zufälligen Normen und Beziehungen seien in und durch die bestehenden Nationalitäten vorgängige Rechte gegeben, die ihrem Wesen nach untrennbar sind, daher auch jeder Gewalt und Verfügung ihrer Regierung entzogen, unveräußerlich und ewig«⁴⁾.

Mancini hat von einer kopernikanischen Wendung gesprochen, die dem Satz zugrunde liege, daß nicht die Staaten, sondern die Nationen (nazionalità) die eigentlichen Subjekte des Völkerrechts sind. Seine ausführliche Begründung dieser revolutionären Theorie können wir hier deshalb übergehen, weil Mancini später sie selbst verlassen hat. In seiner Vorlesung vom 23. Januar 1872⁵⁾ betont er zwar den Wert des Nationalitätsprinzips als der wahren Grundlage der Völkerrechts-

1) Mancini a. a. O. S. 27/28.

2) a. a. O. S. 37.

3) a. a. O. S. 42.

4) a. a. O. S. 71 ff.

5) a. a. O. S. 163 ff.

gemeinschaft. Er hält auch noch an dem Satz fest, daß die Koexistenz der Nationalitäten die wesentliche Tatsache der Völkerrechtsgemeinschaft bildet. Andererseits weicht er von der Theorie von 1851 insofern ab, als er »jeder geordneten menschlichen Vereinigung und damit auch dem Staat Rechtspersönlichkeit« zuspricht. Es gebe aber ein »hierarchisches Übergewicht« zwischen den einzelnen juristischen Persönlichkeiten. Gegenwärtig seien die Staaten im Besitz der subjektiven Rechtsfähigkeit und übten sie in der Gesellschaft der Völker aus. Aber über den Rechten des Staates lebe unversehrt das Recht der Nationen, das nicht unterdrückt und ausgelöscht werden könne durch den Willen und die Macht des Staates, auch wenn er es wolle und könne. Dieses höhere Recht bleibe stets unverletzlich und unvergänglich. Man müsse zur Vollständigkeit der Theorie zugeben, daß es zwei Arten von Staaten gebe, die einen das Werk der Gewalt oder der freiwilligen Zustimmung, Aggregate von Provinzen und Ländern, die verschiedenen Nationalitäten angehören, sodann aber die wahren Schöpfungen der Natur, die nationalen Staaten. Die einen und die anderen gehörten der Rechtsgemeinschaft der Menschheit an, besäßen aber verschiedene Vorrechte und verschiedene rechtliche Festigkeit. Mit diesen letzten Thesen ist Mancini auf das rechtsoziologische Gebiet übergegangen. Gerade in der Proklamierung des »Nationalstaats« als des eigentlichen und wahren Staates war er für die italienische Völkerrechtswissenschaft in der Folgezeit bedeutsam.

V.

Wir glauben damit die wesensmäßige Verschiedenheit des italienischen politischen Volksbegriffs des 19. Jahrhunderts gegenüber seinen französischen Ausgangspunkten an zwei der bedeutendsten Juristen des Risorgimento gezeigt zu haben.

Romagnosis und Mancinis rechtliche Theorien über die Fragen von Volk und Staat sowie über die Stellung des Volks in der Völkerrechtsgemeinschaft können dabei insofern als typisch italienisch gelten, als sie die Grundauffassungen der führenden italienischen Geister ihrer Zeit sozusagen ins Juristische übersetzen. Diese Grundauffassung geht dahin, daß die Geschichte das Drama der Völker und Völkerschicksale darstellt, daß die Völker die eigentlich politisch handelnden Größen sind. Daraus wird abgeleitet, daß das Volk als der wahre Träger des politischen Daseins auch notwendig Subjekt des Staates sei, das heißt, daß die Staaten als »künstliche Gebilde« sich nach den Völkern als »natürlichen Gebilden« richten und mit ihnen übereinstimmen sollen. Eine natürliche Autonomie der Völker und ein in ihnen liegendes ursprüngliches Recht, sich in völkisch begründeten Staaten politisch dar-

zustellen, bildet dabei einen Hauptpunkt dieser Auffassungen. »Jedes Volk«, so schreibt Gioberti, »ist eine Schöpfung Gottes und trägt seit seinem Dasein, seit seinen Anfängen, seine eigene Bestimmung in sich, die von denen aller anderen Völker verschieden ist.«¹⁾ Im Kreis der Nationen ist jede von ihnen, die »ein besonderes Dasein, eine eigene Persönlichkeit darstellt, autonom und in ihren inneren Angelegenheiten unabhängig«²⁾. Ebenso typisch wie diese Gedanken eines der hervorragendsten Männer des Risorgimento ist die Briefstelle eines national-revolutionären Kämpfers, Emil Bandieras³⁾, wo es heißt: »Wir betrachten Europa als nach großen Volksstaaten geordnet, welche viele der heutigen, sehr oft irrationalen politischen Teilungen beseitigt haben werden«. Ähnlich denken Garibaldi, Cesare Balbo, Massimo d'Azeglio und andere, und der führende Staatsmann und Schöpfer des neuen Italiens, Cavour, hat dieselbe Auffassung in prägnante Worte gefaßt⁴⁾:

»La natura ha voluto che le nazioni conservino le loro autonomie speciali, che rispettino a vicenda i confini, le abitudini, le lingue, che si amino e non si fondano, che vivano ciascuna da se e non sieno violentemente accozzate e asservite.«

Ein Vergleich der italienischen Auffassungen des 19. Jahrhunderts vom Volk und dem Verhältnis zwischen Volk und Staat zeigt also entscheidende Verschiedenheiten gegenüber den zu Anfang gestreiften französischen Auffassungen. Der italienische Begriff des Volks dieser Zeit steht sowohl den deutschen Auffassungen vom Wesen und von der Bedeutung des Volkstums zu Beginn des 19. Jahrhunderts wie den heutigen deutschen Gedankengängen näher als der französisch-abstrakten Auffassung des Volks. Auch für das Italien des 19. Jahrhunderts ist Volk eine überpersönliche Größe, in die sich der einzelne hineingestellt sieht, und diese überpersönliche kollektive Größe soll sich in einem Staat darstellen. Vorhandensein eines Volkes ist also nicht eine Angelegenheit der Staatsverfassung; Volk ist eine geschichtliche Größe, die als solche Staaten und Staatsformen überdauert. Diese Auffassung, die sich gerade in der Auseinandersetzung mit den abstrakten und individualistischen Gedankengängen der französischen Revolution bildet, ist durchaus herrschend in den beiden ersten Dritteln des 19. Jahrhunderts in Italien, und erst der Faschismus hat hier ideologisch Wandel geschaffen.

1) V. Gioberti, *Del Primato morale e civile degli Italiani*, Losanna 1846, Bd. II S. 110.

2) a. a. O. S. 47.

3) Brief an Mazzini vom März 1844, zitiert nach Pierantoni: *Geschichte der italienischen Völkerrechtstheorie* S. 96.

4) C. Cavour, *Scritti politici*, hrsg. von Gentile, S. 286.